



Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung einer Beihilfe zur Berufsreifeprüfung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an ihre Mitglieder eine Beihilfe zur Berufsreifeprüfung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die AK fördert Mitglieder, die die Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig sind und entweder Arbeiterkammerumlage in der Steiermark entrichtet oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug oder vor einem Studium ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis hatten oder geringfügig beschäftigt sind.
- (2) Das Mitglied darf bei Antragstellung noch keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

§ 3 Förderbereich

- (1) Das Mitglied muss alle vorgeschriebenen Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung positiv absolviert haben.
- (2) Ausgenommen von der Gewährung dieser Beihilfe sind Lehrlinge in aufrechten Lehrverhältnissen und Teilnehmer/innen im Bundesmodell „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“ bzw. daran angelehnten Fördermodellen der Bundesländer (z.B. Lehre mit Matura) sowie Arbeitnehmer:innen, denen die Kosten von anderer Stelle (z.B. Arbeitgeber) ersetzt werden.

§ 4 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe für die Absolvierung der Berufsreifeprüfung beträgt € 300,-. Sind dem Antragsteller/der Antragstellerin weniger Kosten entstanden, können nur die tatsächlich getragenen Kosten gefördert werden.

§ 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der AK bearbeitet.

§ 6 Ansuchen

- (1) Eine Antragstellung muss bis längstens sechs Monate nach Ausstellung des Gesamtprüfungszeugnisses bzw. des letzten Teilprüfungszeugnisses erfolgen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der AK in Graz sowie in jeder Außenstelle und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
 - a. Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis oder alle Teilprüfungszeugnisse über die positiv absolvierten Module,
 - b. Einzahlungsbestätigungen über alle getragenen Kosten (Kurskosten, Prüfungsgebühren).

§ 7 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. die Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe zur Berufsreifeprüfung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- b. die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die AK zurückzuzahlen ist;
- d. verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden müssen;
- e. Änderungen von persönlichen Daten u.Ä. unverzüglich der AK gemeldet werden.

§ 8 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Berufsreifeprüfungsbeihilfe ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich.

Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz. Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

§ 9 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 31.12.2024 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.